

Gemeinde Piding

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung für den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans und für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Lattenbergstraße – ehemaliges Freizeitgelände“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Piding hat in seiner Sitzung vom 09.04.2024 den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans und den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Lattenbergstraße – ehemaliges Freizeitgelände“ in der Fassung vom 02.04.2024 gebilligt.

Der anfangs festgelegte Geltungsbereich wurde in Richtung Osten erweitert, um neben der Errichtung einer Kinderkrippe den Anbau eines Probenraums für die Musikkapelle an der ehemaligen Eisstockhütte zu ermöglichen. Die Bezeichnung des Bebauungsplanentwurfes wurde daher von „Kinderkrippe Lattenbergstraße“ auf „Lattenbergstraße – ehemaliges Freizeitgelände“ geändert.

Der neue Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 314/1 (ca. 11.630 m²). Im Norden befindet sich die Lattenbergstraße, im Westen bestehende Gewerbebebauung. Unmittelbar entlang des westlichen Geltungsbereiches verläuft ein öffentlicher Fußweg und im Süden und Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Der genaue Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung sowie der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 mit Begründung liegen im Rathaus der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, 83451 Piding, Zimmer 13 in der Zeit vom

24. April 2024 bis 23. Mai 2024

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes oder den Bebauungsplan Nr. 50 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Piding den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes oder des Bebauungsplans Nr. 50 nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	<u>Immissionsschutztechnisches Gutachten Luftreinhaltung, Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 31.10.2023:</u> Untersuchung Immissionssituation bezüglich verkehrsbedingter Stickoxid- und Feinstaubemissionen <u>Schalltechnische Untersuchung, C. Hentschel Consult Ing.-GmbH vom 21.12.2023:</u> Untersuchung einwirkende Immissionsbelastungen aus dem Straßenverkehr und den Gewerbeflächen <u>Umweltbericht, die grille Landschaftsarchitekten vom 27.03.2024:</u> Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung <u>Hydrotechnisches Gutachten, aquasoli Ingenieurbüro vom 22.03.2024:</u> Untersuchung Auswirkungen auf das bestehende Überschwemmungsgebiet und Veränderungen auf die angrenzenden Grundstücke, Ermittlung Retentionsraumverlust und -ausgleich

Boden	<u>Baugrundgutachten Dr. Kellerbauer vom 28.05.2022:</u> Baugrundverhältnisse und Bodenkennwerte, Gründungsempfehlung <u>Umweltbericht, die grille Landschaftsarchitekten vom 27.03.2024:</u> Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung <u>Hydrotechnisches Gutachten, aquasoli Ingenieurbüro vom 22.03.2024:</u> Untersuchung Auswirkungen auf das bestehende Überschwemmungsgebiet und Veränderungen auf die angrenzenden Grundstücke, Ermittlung Retentionsraumverlust und -ausgleich
Klima und Lufthygiene	<u>Immissionsschutztechnisches Gutachten Luftreinhaltung, Hooek & Partner Sachverständige PartG mbB vom 31.10.2023:</u> Untersuchung Immissionssituation bezüglich verkehrsbedingter Stickoxid- und Feinstaubemissionen <u>Umweltbericht, die grille Landschaftsarchitekten vom 27.03.2024:</u> Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
Grundwasser und Oberflächenwasser	<u>Umweltbericht, die grille Landschaftsarchitekten vom 27.03.2024:</u> Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung <u>Hydrotechnisches Gutachten, aquasoli Ingenieurbüro vom 22.03.2024:</u> Untersuchung Auswirkungen auf das bestehende Überschwemmungsgebiet und Veränderungen auf die angrenzenden Grundstücke, Ermittlung Retentionsraumverlust und -ausgleich <u>Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 10.11.2022:</u> Lage im Überschwemmungsgebiet, Grundwasser und Oberflächengewässer, Niederschlagswasser
Tiere und Pflanzen	<u>Umweltbericht, die grille Landschaftsarchitekten vom 27.03.2024:</u> Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
Landschaft	<u>Umweltbericht, die grille Landschaftsarchitekten vom 27.03.2024:</u> Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
Kultur- und Sachgüter	<u>Umweltbericht, die grille Landschaftsarchitekten vom 27.03.2024:</u> Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde-piding.de/startseite/bauleitplanung> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Piding, den 11.04.2024
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister